

THÜR. LANDTAG POST  
18.01.2023 17:03

18.01.2023

Selbstverwaltung für Thüringen e.V.  
Bahnhofstraße 23 07768 Kahla



Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Selbstverwaltung für  
Thüringen e.V.

vorab per E-Mail: [poststelle@thueringer-landtag.de](mailto:poststelle@thueringer-landtag.de)

Geschäftsstelle:  
Bahnhofstraße 23  
07768 Kahla  
Tel. (03 64 24) 59 18 0  
E-Mail:  
[AG.Selbstverwaltung@web.de](mailto:AG.Selbstverwaltung@web.de)  
Internet:  
<http://ag-selbstverwaltung.net>

Siebtes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung  
- Herstellung der Öffentlichkeit in kommunalen Ausschüssen  
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN  
- Drucksache 7/6299 -  
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer  
Landtages

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vereins Selbstverwaltung für Thüringen bedanke ich mich für die  
Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

18. Januar 2023

§ 43 Abs.1 Satz 3 der ThürKO in der derzeit gültigen Fassung soll dahingehend  
geändert werden, daß nach dem Wort „öffentlich“ ein Komma und die Worte „sofern  
der Gemeinderat keine abweichende Regelung in der Geschäftsordnung trifft“  
eingefügt wird. Die Begründung zu der vorgeschlagenen Regelung geht davon aus,  
daß künftig Beratungsgegenstände in vorberatenden Ausschüssen auch in  
öffentlicher Sitzung behandelt werden können, soweit nicht Rücksichten auf das  
Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner dem  
entgegenstehen. So soll § 40 Abs. 1 Satz 1 der ThürKO unverändert fortgelten.

Der Entwurf sieht vor, daß Kommunen durch Änderung der Geschäftsordnung,  
abweichend von dem derzeit geltenden § 43 Abs. 1 Satz 3 ThürKO, die  
Öffentlichkeit herstellen können.

Die geplante Änderung sehen wir sehr skeptisch. Zwar mag der Vorschlag in der  
Theorie sehr bürgerfreundlich und transparenzfördernd erscheinen. Jedoch sollte an  
dieser Stelle die grundsätzliche Bedeutung der derzeit gültigen Regelung Beachtung  
finden.

Der Sinn dieser Regelung besteht gerade darin, daß in einem vorberatenden Gremium Fragen, über die zwischen den Fraktionen und im Beschlussorgan keine Einigkeit besteht, völlig offen und von jeglichen Einflüssen geschützt, beleuchtet werden sollen. Den Ausschussmitgliedern soll die Möglichkeit gegeben werden, zur Vorbereitung der Meinungsbildung des Beschlussorgans einzelne oder alle Aspekte zu vertiefen. Zur Vorbereitung der Meinungsbildung ist es hierfür erforderlich, daß auch ungeschützt und offen gesprochen werden kann. Insbesondere Ausschussmitglieder, die nicht ständig den Umgang mit der Öffentlichkeit gewohnt sind, müssen sich dieser bereits in den öffentlichen Ratssitzungen stellen. Diese sind auch der Ort, an dem Bürgerfreundlichkeit und Transparenz die größte Beachtung finden sollten.

In einem vorberatenden Ausschuss werden jedoch keine vollziehbaren Beschlüsse gefasst. Der Ausschuss ist auf Empfehlungen beschränkt.

Der Gesetzgeber hat nach unserer Auffassung zu Recht in § 43 Abs. 1 Satz 3 die Regelung getroffen, daß die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse und gerade nicht der beschließenden Ausschüsse öffentlich sein sollen.

Der geschützte Raum zur Ermöglichung der Diskussion würde durch die Aufnahme der geplanten Regelung eliminiert. Zwar ist die Regelung als Kannbestimmung formuliert, jedoch ist zu erwarten, daß von der Bevölkerung auf Gemeinde und Stadträte Druck ausgeübt werden wird, auch in der eigenen Kommune eine solche Regelung in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Nach unserer Auffassung wird hier die freie Meinungsbildung durch Herstellung einer Öffentlichkeit geopfert und damit die Meinungsfindung behindert.

Auch im Beschlussgremium haben Zuhörer kein Recht darauf, zu erfahren, wie und warum der entsprechende Beschluss zustande kam. Zuhörer sind generell darauf beschränkt, die tatsächlich ablaufende Entscheidungsfindung im Gemeinderat oder im Ausschuss zu verfolgen.

Den Erfordernissen der Transparenz wird ausreichend durch die Möglichkeit Genüge getan, an öffentlichen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des Thüringer Transparenzgesetzes verwiesen und hier insbesondere auf § 12 Abs. 2 b ThürTG, nach denen die Beratungen innerhalb von inzwischen öffentlichen Stellen der notwendigen Vertraulichkeit unterliegen.

Die Vertraulichkeit des Wortes in einem Gremium, welches ausschließlich der Diskussion der Vorberatung und der späteren Empfehlung vorbehalten ist, stellt nach unserer Auffassung einen schutzwürdigen Belang im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 ThürTG dar.

Die Inhalte der Diskussionen in vorberatenden Ausschüssen unterfallen bislang zu Recht der notwendigen Vertraulichkeit. Es ist kein überzeugender Grund erkennbar, nach dem diese Vertraulichkeit entfallen sollte.

Das Interesse der Bürger und der weiteren Öffentlichkeit wird durch die bestehende Regelung nicht beeinträchtigt, da die Öffentlichkeit in Gemeinde- und Stadträten und nur im Falle der Übermittlung schutzwürdiger Daten Dritter ausgeschlossen werden darf.

Mit freundlichen Grüßen